



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0124/2026</b>		Datum: 06.03.2026	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
<b>Betreff:</b>			
<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Gartenstraße, Koblenz-Lützel</b>			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
21.04.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Gartenstraße (K1), verlaufend von Andernacher Straße bis Neuendorfer Straße, Koblenz-Lützel (Abgrenzung siehe beigefügter Plan), nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. 401) - KAG a.F. - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

## Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 02.04.2019 den Entwässerungsplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085216 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wurde der vorhandene schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1913) erneuert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden - soweit erforderlich - ebenfalls erneuert. Nach Abschluss aller Tiefbauarbeiten wurden die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen wieder ordnungsgemäß hergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem hergestellt wurde, sind 21 % der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die unmittelbaren Anlieger des vorgenannten Bereiches (Abgrenzung siehe beigefügter Plan) verteilt.

Bei der Gartenstraße handelt es sich um eine klassifizierte Straße (K 1).

Bei klassifizierten Straßen sind nach der Rechtsprechung die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung auf Gehweg und Fahrbahn aufzuteilen, wobei nur der Anteil, der auf den Gehweg entfällt, als beitragsfähiger Aufwand zu berücksichtigen ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) - KAG - und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Da es sich bei der Gartenstraße um eine klassifizierte Straße handelt und die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung, die auf die Fahrbahn entfallen, nicht der Beitragspflicht unterliegen, ist bei der Bewertung des Stadt- / Anliegeranteils der Fahrverkehr nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen für die Straßenoberflächenentwässerung sind auf die dadurch begünstigten Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg) nach sachlichen Kriterien aufzuteilen.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Die Gartenstraße, verlaufend von Andernacher Straße bis Neuendorfer Straße, dient beim fußläufigen Verkehr überwiegend zum Erreichen der an der Verkehrsanlage befindlichen Grundstücke, die überwiegend wohnlich, teilweise auch gewerblich (u.a. Taxi-Unternehmen sowie Waschsalon) genutzt werden.

Beim fußläufigen Durchgangsverkehr ist die Verbindungsfunktion zur Balduinbrücke bzw. zum Schüllerplatz, Richtung Innenstadt und zurück zu berücksichtigen. Nach Süden wird der fußläufige Durchgangsverkehr Richtung Theodor-Heuss-Ufer, zur Mosel sowie in westlicher Richtung zu Paul- und Wilhelmstraße ergänzt.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden

Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

**Anlage:**

Anlage 01: Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

Voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus einmaligen Straßenausbaubeiträgen: ca. 30.000 € bei Projekt Q-660002; Kassenwirksamkeit in 2028

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine

**Historie:**

02.04.2019: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Kanalerneuerung  
(Entwässerungslageplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085216)